

## ECCJ (Europäische Koalition für Unternehmensgerechtigkeit)

### Beispiele für verbindliche Menschenrechts-Due-Diligence-Rechtsvorschriften

Originaltext englisch, September 2018

*In den vergangenen Jahren haben mehrere europäische Länder sowie die EU Rechtsvorschriften verabschiedet bzw. in Erwägung gezogen, mit denen Elemente der Menschenrechts-Due-Diligence (human rights due diligence, HRDD - menschenrechtliche Sorgfaltspflichten) gesetzlich verankert werden. Auch europäische Institutionen, Organe der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen erkennen an, dass eine verbindliche Regelung mit dem Ziel erforderlich ist, die Umsetzung von HRDD zu fördern, sowie den Zugang zur Justiz für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Unternehmen zu verbessern. Diese Art Regulierung erhält auch zunehmend Unterstützung von Seiten der Wirtschaft, für die sie ein Mittel ist, mit dem diese ihre Pflicht zur Achtung der Menschenrechte besser wahrnehmen kann.*

*In diesem Dokument sind wesentliche politische und rechtliche Entwicklungen im Bereich verbindlicher HRDD bzw. Haftung von Mutterunternehmen zusammengetragen, die den sich entwickelnden Trend in Richtung gesetzlicher Regelung verdeutlichen.*

Das Dokument wird regelmäßig aktualisiert werden. \*

#### **Inhalt:**

A Rechtsetzungsprozesse auf Länderebene	2
B Politische Erklärungen auf Länderebene	3
C EU-Recht	3
D Unterstützung durch EU- und europäische Institutionen	4
E Organe der Vereinten Nationen (UN) und andere internationale Organisationen	5
F Unterstützung von Seiten der Wirtschaft	5
Endnoten	6

\* Eine Zusammenstellung weltweiter Entwicklungen, Meldungen, wissenschaftlicher Beiträge und weiterer Ressourcen finden sich auf der gemeinsamen Website [www.bhrinlaw.org](http://www.bhrinlaw.org).

## **A) Rechtsetzungsprozesse auf Länderebene:**

**Frankreich:**<sup>i</sup> Nach dem Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflicht, das im Februar 2017 verabschiedet wurde, müssen große französische Unternehmen einen Wachsamkeits-Plan mit entsprechenden Maßnahmen vorlegen, mit denen Risiken erkannt und tiefgreifende negative Folgen für Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit von Menschen sowie die Umwelt verhindert werden können, die mit ihren Tätigkeiten oder mit Tätigkeiten von Tochterunternehmen, Unterauftragnehmern und Zulieferern in Verbindung stehen. Das Gesetz legt außerdem die zivilrechtliche Haftung für Schäden fest, die sich daraus ergeben, dass ein Unternehmen seine Sorgfaltspflicht nicht erfüllt.

**Vereinigtes Königreich (UK):**<sup>ii</sup> Gemäß der Klausel zur Transparenz in Lieferketten des „Modern Slavery Act“ (2015) müssen Unternehmen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder dort geschäftlich tätig sind, offenlegen, welche Schritte (einschließlich Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht) sie unternehmen, um sicherzustellen, dass es in ihren Lieferketten weder zu Sklaverei noch zu Menschenhandel kommt.

**Niederlande:**<sup>iii</sup> Der Gesetzesentwurf zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kinderarbeit, über den im Senat abgestimmt werden soll, enthält Bestimmungen für diejenigen Unternehmen, unabhängig davon, wo diese ihren Sitz haben, die zweimal pro Jahr oder häufiger den niederländischen Markt mit Produkten und Dienstleistungen beliefern. Die Unternehmen müssen bei der Aufsichtsbehörde eine Erklärung einreichen, in der sie angeben, dass sie eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt haben, um in ihrer gesamten Lieferkette Risiken im Zusammenhang mit Kinderarbeit zu ermitteln. Besteht die Vermutung, dass es Kinderarbeit gibt, muss das betreffende Unternehmen einen Aktionsplan ausarbeiten.

**Italien:**<sup>iv</sup> Mit der Gesetzesverordnung zur verwaltungsrechtlichen Haftung juristischer Personen (2001) wurde die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen für Straftaten eingeführt, die im Interesse oder zugunsten des Unternehmens begangen werden, einschließlich Menschenrechtsverletzungen. Ein Haftungsfall für Unternehmen kann auch dann eintreten, wenn im Ausland tätige italienische Unternehmen Menschenrechte verletzen, insbesondere, wenn die Menschenrechtsverletzungen zum Teil in Italien aufgetreten sind. Wollen Unternehmen eine Haftung vermeiden, haben sie nachzuweisen, dass sie entsprechende Compliance-Programme umgesetzt haben. Diese Bestimmung hat bei den Unternehmen das Bewusstsein dafür gestärkt, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, in Übereinstimmung mit den Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflichten.

### **Schweiz:**

- **Konzernverantwortungsinitiative:** Im Juni 2018 billigte der Nationalrat des Parlaments einen Gesetzesvorschlag, demzufolge große Unternehmen zur Durchführung von Menschenrechts- und Umwelt-Due-Diligence-Maßnahmen gemäß UNGP und der OECD-Leitlinien verpflichtet werden.<sup>v</sup> Er macht auch Mutterunternehmen zivilrechtlich für Schäden haftbar, die von deren Tochterunternehmen verursacht werden. Der Gesetzesentwurf wurde als Gegenvorschlag zur Volksinitiative für verantwortungsvolle Unternehmen<sup>vi</sup> gebilligt, mit der eine Verfassungsänderung angestrebt wurde. Diese sollte um eine Sorgfaltspflicht für Unternehmen ergänzt werden, einschließlich Menschenrechts-Due-Diligence-Pflichten und zivilrechtlicher Haftung. Über den Gegenvorschlag des Parlaments soll in den nächsten Monaten im Ständerat des Parlaments beraten werden.

- **Das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen,** das 2015 in Kraft trat, legt das Verbot direkter und indirekter Teilnahme an Feindseligkeiten fest.<sup>vii</sup> Sicherheitsunternehmen, die von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen, müssen Art und Ort ihrer Tätigkeiten, Anbieter, Empfänger und beschäftigte Mitarbeiter offenlegen.

## B) Politische Erklärungen auf Länderebene:

**Vereinigtes Königreich:** Der **gemeinsame Menschenrechtsausschuss** des Parlaments empfahl<sup>viii</sup> im März 2017 Rechtsvorschriften zur Einführung der Pflicht für alle Unternehmen, die Verletzung von Menschenrechten zu verhindern. Für diese Sorgfaltspflicht wäre die Umsetzung von HRDD erforderlich. Sie würde bei Verstößen zivilrechtliche Möglichkeiten gegen das Mutterunternehmen ermöglichen.

**Deutschland:**<sup>ix</sup> Die deutsche Regierung hat auf der Grundlage ihres **nationalen Aktionsplans (NAP)** zur Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (2016) in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, eine rechtliche Regelung zu erwägen, sollten bis 2020 weniger als die Hälfte der großen deutschen Unternehmen entsprechende Menschenrechts-Due-Diligence-Verfahren eingeführt haben.

**Italien:** Der **Nationale Aktionsplan (2016)**<sup>x</sup> definiert die Verpflichtung der Regierung, die Übernahme von mehr Verstößen gegen Menschenrechte in das Gesetz 231/2001 zu beurteilen, das sich mit der verwaltungsrechtlichen Haftung juristischer Personen befasst. Außerdem enthält er die Verpflichtung, Gesetzesreformen zu beurteilen und auszuwerten, durch die Unternehmen die Achtung von Menschenrechten vorgeschrieben wird, einschließlich Sorgfaltspflichten für Unternehmen.

**Schweden:**<sup>xi</sup> In den Ergebnissen einer Untersuchung, die vom Handelsministerium in Auftrag gegeben wurde, empfahl die schwedische Behörde für öffentliche Verwaltung, die Regierung solle sich mit verbindlichen Menschenrechts-Due-Diligence-Anforderungen für schwedische Unternehmen befassen sowie die Hindernisse angehen, die Betroffene von Menschenrechts-Verstößen durch Unternehmen beim Zugang zu Rechtsmitteln überwinden müssen.

**Green Card-Initiative: (prüfen!)**<sup>xii</sup> 2016 starteten Abgeordnete von acht EU-Mitgliedstaaten eine „**Green Card**“-Initiative, mit der sie die Europäische Kommission aufforderten, ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, um die Rechenschaftspflicht von Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen sicherzustellen. Im Rahmen der Initiative (angestoßen von der französischen Abgeordneten Danielle Auroi und unterstützt von Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien, Estland, Litauen, der Slowakei, Portugal und den Niederlanden) wird ein EU-Gesetz zur Fürsorgepflicht gefordert, das Einzelpersonen und Gemeinschaften schützt, deren Menschenrechte und lokale Umwelt von den Tätigkeiten in der EU ansässiger Unternehmen beeinträchtigt werden.

## C) EU-Recht:

**EU-Verordnung über Konfliktmineralien (2016):**<sup>xiii</sup> Mit der Verordnung werden EU-Importeure, die Zinn, Tantal und Wolfram und deren Erze sowie Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten einführen, zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten verpflichtet.

**EU-Holzhandelsverordnung (2010):**<sup>xiv</sup> Die Verordnung verpflichtet Unternehmen und Personen, die Holz und Holzzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, Sorgfaltsprüfungen durchzuführen, um Herkunft und Legalität des Holzes festzustellen.

**Richtlinie zur Angabe nichtfinanzieller Informationen (2014):**<sup>xv</sup> Die Richtlinie sieht allgemeine Offenlegungspflichten für große und börsennotierte Unternehmen vor. Die Unternehmen müssen jährlich über ihre wesentlichen Risiken Bericht erstatten, auch im Hinblick auf Umweltauswirkungen und Achtung der Menschenrechte, sowie über die Due-Diligence-Maßnahmen, die umgesetzt werden, um diese Risiken anzugehen, und über die Ergebnisse der Maßnahmen. Die Offenlegungspflicht umfasst Angaben zu den eigenen Tätigkeiten des Unternehmens sowie zu seinen Lieferketten und Geschäftsbeziehungen.

## D) Unterstützung durch EU- und europäische Institutionen

**Europäische Kommission:** Der Aktionsplan zur Finanzierung Nachhaltigen Wachstums (2018)<sup>xvi</sup> umfasst neben weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der verantwortungsvollen Unternehmensführung die Verpflichtung, bis 2019 die Möglichkeit einer Einführung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Lieferketten für Unternehmensvorstände zu prüfen. Diese verbindliche Sorgfaltspflicht wäre nicht auf ein bestimmtes Thema wie etwa Konfliktmineralien oder Holz beschränkt.

**Rat der Europäischen Union:** Mit seinen Schlussfolgerungen zu globalen Wertschöpfungsketten<sup>xvii</sup> (Mai 2016) rief der Rat Europäische Kommission und EU-Mitgliedstaaten dazu auf, die Umsetzung der Sorgfaltspflicht zu verstärken, um weltweit gleiche Bedingungen zu schaffen. Im selben Jahr wurde die Europäische Kommission mit den Schlussfolgerungen des Rates zu Wirtschaft und Menschenrechten<sup>xviii</sup> aufgerufen, einen EU-Aktionsplan für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln auf den Weg zu bringen, der sich mit Sorgfaltspflicht und Zugang zu Rechtsmitteln befasst, gegebenenfalls auch auf EU-Gesetzesebene. In dem Dokument werden die Empfehlungen des Europarats zu Menschenrechten und Wirtschaft aus dem Jahr 2016 gebilligt und ihre Umsetzung gefordert.

**Europäisches Parlament:** Die Institution hat mehrfach die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung zur Menschenrechts-Due-Diligence auf EU-Gesetzesebene hervorgehoben. 2018 wurde im Bericht zu einem nachhaltigen Finanzwesen ein übergeordneter Due-Diligence-Rahmen gefordert, der auch eine Sorgfaltspflicht umfasst. Diese baut unter anderem auf dem französischen Gesetz zur Sorgfaltspflicht auf<sup>xix</sup>. Im selben Jahr hob das Parlament in seinem Bericht über indigene Völker die Notwendigkeit hervor, multinationale europäische Konzerne und Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen, auch mittels Menschenrechts-Due-Diligence-Maßnahmen<sup>xx</sup>. Der Bericht über die EU-Leitinitiative für die Bekleidungsbranche von 2017<sup>xxi</sup> enthielt die Forderung an die Kommission, verbindliche Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht in den Lieferketten vorzuschlagen. Im selben Jahr wurde die Kommission im Bericht des Europäischen Parlaments über globale Wertschöpfungsketten<sup>xxii</sup> aufgerufen, Vorschläge zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht zu prüfen und dabei das französische Gesetz zur Sorgfaltspflicht sowie die „Green Card“-Initiative zu berücksichtigen. 2016 wurden im Bericht zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten<sup>xxiii</sup> nachdringlich verbindliche, durchsetzbare Regeln im Bereich Sorgfaltspflicht und Verantwortung von Unternehmen, entsprechende Sanktionen und Überwachungsmechanismen gefordert.

**Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Fundamental Rights Agency, FRA):** Im April 2017 veröffentlichte die Grundrechteagentur ihre Stellungnahme zur Verbesserung des Zugangs zu Rechtsmitteln im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte<sup>xxiv</sup>. Im Anschluss an eine Durchsicht der größten Hindernisse, die zwischen Opfern von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen und entsprechenden Rechtsmitteln stehen, wird in der Stellungnahme die Einführung von Sorgfaltspflichten empfohlen, auch für Mutterunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechtsbilanz von Tochterunternehmen oder Lieferketten (FRA-Stellungnahme 21).

**Europarat:** Das Gremium, das die Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) überwacht, hat sich ebenfalls mit dem Thema befasst. 2016 veröffentlichte das Ministerkomitee des Europarats eine „Empfehlung an die Mitgliedstaaten: Wirtschaft und Menschenrechte“<sup>xxv</sup>, die Maßnahmen mit dem Ziel erfasst, Menschen den Zugang zu den Gerichten und geeigneten Rechtsmitteln zu sichern, die von Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit betroffen waren, unabhängig davon, wo das beklagte Unternehmen seinen Sitz hat. Darin wurden gesetzliche Maßnahmen empfohlen, einschließlich verbindlicher menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht, für bestimmte Fälle.

## **E) Organe der Vereinten Nationen (UN) und andere internationale Organisationen:**

**Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte:** Das UN-Organ legte 2016 seinen Bericht zum Projekt zur Rechenschaftspflicht und zum Zugang zu Rechtsbehelfen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit<sup>xxvi</sup> vor. Darin werden Maßnahmen und Rechtsreformen zum Umgang mit den Herausforderungen komplexer globaler Lieferketten empfohlen. Neben anderen Maßnahmen gehörte dazu, dass die Grundsätze für die Bewertung der Unternehmenshaftung nach nationaler rechtlicher Regelungen ordnungsgemäß an die Pflicht der Unternehmen angeglichen sind, ihre Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Menschenrechte zu erfüllen.

**UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights, CESCR):** In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 des Ausschusses zu Staatenpflichten im Kontext unternehmerischen Handelns (2017)<sup>xxvii</sup> wird bekräftigt, dass Staaten die Pflicht haben, allgemeine Sorgfaltspflichten für Unternehmen einzuführen und Hürden beim Zugang zu Abhilfe abzubauen, auch durch Schaffung von Haftungsregelungen, unter anderem.

**UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes:** Mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses über die Verpflichtungen von Staaten bezüglich der Auswirkungen des Unternehmenssektors auf die Kinderrechte (2013) wurde bekräftigt, dass Staaten der Wirtschaft Sorgfaltspflichten auferlegen müssen, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, sicherzustellen, dass Unternehmen die Kinderrechte achten.

**UN-Arbeitsgruppe zu Wirtschaft und Menschenrechten:** In ihrer Empfehlung an die G20 aus dem Jahr 2017 verweist die Arbeitsgruppe darauf, dass eine Regelung ein Mittel darstellt, die Achtung von Menschenrechten durch Unternehmen zu fördern, auch in den gesamten Lieferketten, häufig mittels Menschenrechts-Due-Diligence und damit verbundener Berichterstattungspflichten. Es wird die Bedeutung des französischen Gesetzes über unternehmerische Sorgfaltspflicht und des britischen „Modern Slavery Act“ als Teil einer Entwicklung in Richtung einer Gesetzgebung zur Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Menschenrechte anerkannt<sup>xxviii</sup>.

**Offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte.**<sup>xxix</sup> Im Juli 2018 veröffentlichte der Vorsitz der Arbeitsgruppe den Vorentwurf eines internationalen rechtsverbindlichen UN-Vertrags. Das Dokument sieht vor, dass die Staaten im Bereich verbindlicher Sorgfaltspflichten Rechtsvorschriften erlassen und Unternehmenshaftung bei Menschenrechtsverletzungen sicherstellen.

**OECD:** Im OECD-Bericht zur Umsetzung der Empfehlung in Bezug auf die Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (April 2016)<sup>xxx</sup> wird festgestellt, dass ordnungspolitische Maßnahmen den stärksten Impuls für die Förderung verantwortungsvollen Verhaltens auf Seiten der Unternehmen gegeben haben.

## **F) Unterstützung von Seiten der Wirtschaft:**

**In Finnland**<sup>xxxi</sup> haben sich Unternehmen einer Kampagne angeschlossen, mit der verbindliche Rechtsvorschriften zur Menschenrechts-Due-Diligence gefordert werden. Die Kampagne wurde am 24. September 2018 gestartet und besteht aus über 70 Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Gewerkschaften. Weitere 20 Unternehmen und nichtstaatliche Organisationen haben die Forderung öffentlich unterstützt.

**Niederländische Unternehmen** (darunter auch multinationale Unternehmen wie Nestlé, Heineken und G-Star) haben einen offenen Brief zur Unterstützung des niederländischen Gesetzesentwurfs zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kinderarbeit unterzeichnet (2017)<sup>xxxii</sup>.

In einer Stellungnahme an die Regierung des Vereinigten Königreichs zum **Modern Slavery Act** erklärte IKEA 2014, das Unternehmen würde entsprechende Sorgfaltspflichten unterstützen, wie sie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen beschrieben werden.<sup>xxxiii</sup>

**Der schweizerische Verband „Groupement des Entreprises Multinationales“** (GEM), der 90 große multinationale Unternehmen vertritt, unterstützt einen Schweizer Gesetzesvorschlag zur Einführung verbindlicher Menschenrechts-Due-Diligence und zur Unternehmenshaftung (2017-8)<sup>xxxiv</sup>. Weitere Geschäftsleute haben sich mit RechtsexpertInnen und ehemaligen Abgeordneten in einem Ausschuss zu diesem Gesetzesvorschlag zusammengeschlossen. Auf der Website des Ausschusses findet sich auch ein befürwortendes Statement von Prof. John Ruggie.<sup>xxxv</sup>

**In den Führungsetagen von Unternehmen** wurde bei einer weltweiten Umfragen des Economist<sup>xxxvi</sup> „Menschenrechts-Due-Diligence zur gesetzlichen Pflicht machen“, unter den wichtigsten 3 von 10 Maßnahmen eingestuft, mit deren Hilfe Unternehmen ihre Verantwortung in Bezug auf Menschenrechte erfüllen können.

## **Kontakt**

Rue d'Edimbourg 26, 1050 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0)2 893 10 27

[eccj@corporatejustice.org](mailto:eccj@corporatejustice.org)

[www.corporatejustice.org](http://www.corporatejustice.org)

## ENDNOTEN

---

<sup>i</sup> Gesetz Nr. 2017-399 vom 27. März 2017 über die Sorgfaltspflicht von Mutterunternehmen und Auftraggebern. Siehe FAQ der ECCJ. [weitere Informationen auf BHRinLaw.org]

<sup>ii</sup> Modern Slavery Act 2015 (Gesetz über moderne Sklaverei), Bestimmung 54, Transparenz in Lieferketten.

<sup>iii</sup> Gesetz zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kinderarbeit, liegt dem Senat derzeit zur Bestätigung vor. [weitere Informationen auf BHRinLaw.org]

<sup>iv</sup> Gesetzesverordnung Nr. 231/2001 zur verwaltungsrechtlichen Haftung juristischer Personen. Siehe hierzu den Überblick von Human Rights International Corner. [weitere Informationen auf BHRinLaw.org]

<sup>v</sup> Siehe hierzu: „Another step towards the adoption of a HRDD bill in Switzerland“ (Ein weiterer Schritt in Richtung der Verabschiedung eines Menschenrechts-Due-Diligence-Gesetzes in der Schweiz“), Juli 2018, [corporatejustice.org](http://corporatejustice.org) [weitere Informationen auf BHRinLaw.org]

<sup>vi</sup> Konzernverantwortungsinitiative, Text und Erläuterungen. [weitere Informationen auf BHRinLaw.org]

<sup>vii</sup> Tätigkeitsbericht 2015/2016 über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (1. September 2015 – 31. Dezember 2016). [weitere Informationen auf BHRinLaw.org]

<sup>viii</sup> Gemeinsamer Menschenrechtsausschuss von Oberhaus und Unterhaus, „Human Rights and business 2017: Promoting responsibility and accountability“ (Menschenrechte und Wirtschaft: Verantwortung und Rechenschaftspflicht fördern“, sechster Bericht zur Sitzungsperiode 2016-2017.

<sup>ix</sup> Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 2016-2020. Veröffentlicht vom Auswärtigen Amt, Bundesregierung, Koalitionsvertrag, 2018, in Kapitel XII.6: Menschenrechte, Krisenprävention und humanitäre Hilfe.

<sup>x</sup> Italienischer Aktionsplan zu Wirtschaft und Menschenrechten, 2016-2021.

- 
- <sup>xi</sup> Bericht der schwedischen Behörde für öffentliche Verwaltung, März 2018 (auf Schwedisch).
- <sup>xii</sup> „Members of eight Member States Parliaments support duty of care legislation for EU corporations“, (Abgeordnete aus acht Mitgliedstaaten unterstützen Rechtsvorschriften zu Sorgfaltspflichten für EU-Unternehmen), 31. Mai, 2018, corporatejustice.org.
- <sup>xiii</sup> Verordnung (EU) Nr. 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.
- <sup>xiv</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (und Angaben aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission). [weitere Informationen auf BHRinLaw.org]
- <sup>xv</sup> Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.
- <sup>xvi</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“, COM/2018/097 final. [weitere Informationen auf BHRinLaw.org]
- <sup>xvii</sup> Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Die EU und verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten“ (12. Mai 2016).
- <sup>xviii</sup> Schlussfolgerungen des Rates zu Wirtschaft und Menschenrechten (20. Juni 2016). [weitere Informationen auf BHRinLaw.org]
- <sup>xix</sup> Bericht des Europäischen Parlaments über ein nachhaltiges Finanzwesen (2018/2007(INI)), verabschiedet am 29. Mai 2018.
- <sup>xx</sup> Bericht des Europäischen Parlaments über die Verletzung der Rechte indigener Völker in der Welt, unter anderem durch Landnahme (2017/2206 (INI)), verabschiedet am 29. Mai 2018.
- <sup>xxi</sup> Bericht des Europäischen Parlaments über die EU-Leitinitiative für die Bekleidungsbranche (2016/2140(INI)), verabschiedet am 28. März 2017.
- <sup>xxii</sup> Bericht des Europäischen Parlaments über die Auswirkungen des internationalen Handels und der Handelspolitik der EU auf globale Wertschöpfungsketten (2016/2301(INI)), 20. Juli 2017.
- <sup>xxiii</sup> Bericht des Europäischen Parlaments zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten (2015/2315(INI)).
- <sup>xxiv</sup> „Improving access to remedy in the area of business and human rights at the EU level“ (Verbesserung des Zugangs zu Rechtsmitteln im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte auf EU-Ebene), Stellungnahme der FRA – 1/2017, 10. April 2017. [weitere Informationen auf BHRinLaw.org]
- <sup>xxv</sup> Europarat, „Wirtschaft und Menschenrechte“, Empfehlung CM/Rec(2016)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten (2016). [weitere Informationen auf BHRinLaw.org]
- <sup>xxvi</sup> „Improving accountability and access to remedy for victims of business-related human rights abuse“ (Verbesserung der Rechenschaftspflicht und des Zugangs zu Rechtsbehelfen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit), Bericht des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Mai 2016, UN doc. A/HRC/32/19.
- <sup>xxvii</sup> Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2017) über Staatenpflichten aus dem UN-Sozialpakt im Kontext unternehmerischen Handelns vom 10. August 2017, UN Doc. E/C.12/GC/24/.
- <sup>xxviii</sup> Schreiben der UN-Arbeitsgruppe zum Thema Menschenrechte und transnationale Konzerne und andere Unternehmen an die Mitglieder der G20-Arbeitsgruppe Beschäftigung vom 24. März 2017.
- <sup>xxix</sup> Offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte, Vorentwurf eines verbindlichen Rechtsaktes, veröffentlicht im Juli 2018.
- <sup>xxx</sup> OECD, „Report on the implementation of the recommendation on due diligence guidance for responsible supply chains of minerals from conflict-affected and high risk areas“ (Bericht zur Umsetzung der Empfehlung in Bezug auf die Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten), [c/min(2011)12/final].
- <sup>xxxi</sup> Unternehmen, Zivilgesellschaft und Gewerkschaften rufen Finnland auf, verbindliche Rechtsvorschriften zur Menschenrechts-Due-Diligence zu verabschieden, 24. September 2018, ECCJ.
- <sup>xxxii</sup> Gemeinsames Schreiben von Unternehmen, die den Gesetzesentwurf zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kinderarbeit unterstützen [englische Übersetzung], 3. Oktober 2017. Erweiterte niederländische Fassung, Dezember 2017.
- <sup>xxxiii</sup> Stellungnahme von IKEA an die Regierung des Vereinigten Königreichs, 24.3.2014.

---

<sup>xxxiv</sup> Association of Multinational Enterprises (GEM), „The Groupement des Entreprises Multinationales (GEM) welcomes the adoption by the National Council of the counter-project to the initiative for responsible companies. (...) This legislation would benefit the attractiveness of Switzerland as a business location. (...) It now calls on the Council of States to give its assent.“ Übersetzung der Pressemitteilung vom 15.7.18 in französischer Sprache. („Die Groupement des Entreprises Multinationales (GEM) begrüßt die Verabschiedung des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative durch den Nationalrat. (...) Dieses Gesetz würde die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort fördern. (...) Die GEM ruft nun den Ständerat auf, seine Zustimmung zu geben.“)

<sup>xxxv</sup> Website des Ausschusses auf Französisch und Deutsch. John Ruggies Statement auf Englisch.

<sup>xxxvi</sup> „The road from principles to practice. Today’s challenges for business in respecting human rights“, (Der Weg von Prinzipien zur Praxis. Aktuelle Herausforderungen für die Wirtschaft im Bereich Menschenrechte). The Economist, Intelligence Unit, 2015.